

Vorgehensweise bei einem Hinweis auf Kindeswohlgefährdung

Geltungsbereich

Die Dienstweisung basiert auf den Regelungen des § 8a und 8b SGB VIII zum Vorgehen bei Verdachtsfällen von Kindeswohlgefährdung.

Das Vorgehen erfolgt entsprechend den Verfahrensschritten „Erkennen - Beurteilen - Handeln“ und im Sinne des Leitgedankens „Kinderschutz hat oberste Priorität“.

Kindeswohlgefährdung

Begriffsbestimmungen:

Der Begriff der Kindeswohlgefährdung gem. § 1666 BGB ist ein unbestimmter Rechtsbegriff. In der Rechts- und Fachpraxis sind jedoch nachfolgende Konkretisierungen vorgenommen worden.

a) Misshandlung

Körperliche Misshandlung umfasst alle Handlungen, vom einzelnen Schlag mit der Hand über Prügeln, Festhalten und Würgen bis hin zum gewaltsamen Angriff mit Riemen, Stöcken, anderen Gegenständen und Waffen, die zu einer nicht zufälligen Verletzung eines Kindes führen, insbesondere zu Blutergüssen, Prellungen, Schädel- und Knochenbrüchen, aber auch zu inneren Verletzungen, zu Verbrennungen, Verbrühungen oder Vergiftungen.

b) Seelische oder psychische Gewalt

Seelische oder psychische Gewalt bezeichnet Handlungen und Aktionen, die zu einer schweren Beeinträchtigung einer vertrauensvollen Beziehung zwischen Bezugspersonen und dem Kind führen und dessen geistig-seelische Entwicklung erheblich behindern. Seelische Gewalt ist z.B. die deutliche Ablehnung, das ständige Überfordern, das Herabsetzen und Geringschätzen, Ängstigen und Terrorisieren, Isolieren und die Verweigerung von emotionaler Unterstützung eines Kindes.

c) Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezeichnet sexuelle Handlungen eines Erwachsenen (oder Jugendlichen), die an oder vor einem Kind, gegen dessen Willen und aufgrund seiner körperlichen, psychischen oder sprachlichen Unterlegenheit vorgenommen werden.

c) Vernachlässigung

Vernachlässigung ist die andauernde oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns sorgeverantwortlicher Personen (Eltern oder von ihnen autorisierte Betreuungspersonen), welches zur Sicherstellung der physischen und psychischen Versorgung des Kindes notwendig wäre. Die Vernachlässigung kann sich neben der mangelnden Befriedigung körperlicher Bedürfnisse (Nahrung, Bekleidung, Unterkunft, Sicherheit) auch auf den emotionalen Austausch, die allgemeine Anregung, auch in Bezug auf Sprache und Bewegung oder auf die mangelnde Beaufsichtigung und Gesundheitsfürsorge des Kindes beziehen.

3. Umgang mit Meldungen und anderen Hinweisen mit Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung

1. Verdacht auf Kindeswohlgefährdung

(körperliche, seelische oder sexuelle Auffälligkeiten die auf Misshandlung oder seelische und physische Gewalt hindeuten)

Bei Anzeichen auf sexuelle Gewalt/Missbrauch sofortiges hinzuziehen des psychologischen Dienstes

Beispiel:

Der Gruppenpädagoge entdeckt nach der Beurlaubung des Kindes blaue Flecken oder Striemen am Körper des Kindes die nicht zuzuordnen sind.

Das Kind verhält sich seit der Rückkehr aus der Beurlaubung sehr merkwürdig, hält sich nur in seinem Zimmer auf, ist sehr ruhig und distanziert

2. Gespräch mit Kind

Das Gespräch mit dem Kind muss ausführlich dokumentiert werden
→ Aktennotiz

3. Information an Bereichsleitung (BL)

Die Doku des Gespräches mit dem Kind wird umgehend der BL zugeführt.
→ Auch Doku bei sex. Gewalt, sofortige Info an BL

Die Bereichsleitung (nicht Schulleitung) ist ab diesem Zeitpunkt fallführend.

Hat sich im Gespräch (Dokumentation) der Hinweis auf die Kindeswohlgefährdung erhärtet → Anruf **INSOFA** durch Bereichsleitung

4. Unmittelbare Fallberatung

Teilnehmer: Pädagoge, Bereichsleiter, **Insofa** etc.
(mind. 6 – Augen – Prinzip)

→ Punkte 1 – 4 müssen innerhalb 36 Stunden abgearbeitet werden

→ **Bearbeitung des Mitteilungsbogen (KIWO)**

(Bestehen Zweifel, ob es sich bei den übermittelten Informationen um einen Hinweis auf Kindeswohlgefährdung handelt, ist ebenfalls der Erfassungsbogen auszufüllen)

5. a) Kindeswohlgefährdung akut/ latent → JA

→ Sofortige Info, per Mail und Fax, mit Aktennotiz und Mitteilungsbogen an das Jugendamt

b) Kindeswohlgefährdung akut/ latent → Nein

→ Weiterleitung des Mitteilungsbogen und der Aktennotiz an JA mit dem Hinweis

„Kein dringlicher Handlungsbedarf, weil.....“

Kollegiale Zusammenarbeit

Für das Funktionieren der beschriebenen Arbeitsvorgänge und Verfahrensstandards ist es grundlegende Voraussetzung, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendhilfezentrum Bernardshof kollegial zusammenarbeiten. Insbesondere wird von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwartet, dass eine Fachkraft, die situativ für einen Fall aus diesem Themenbereich die Verantwortung trägt und um Hilfe und Unterstützung von Kollegen und Kolleginnen bittet, diese auch erhält.

Weiterleitung der gesamten Dokumentation (Kopie) an Geschäftsleitung

Einhaltung der Verfahrensstandards

Die in der Dienstanweisung beschriebenen Verfahrensstandards sind verbindlich für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bernardshof in Mayen.

Mayen, 10.12.2020

**Marko Boos
Direktor**